



Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autor	Dr. Hans-Joachim Weingart
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2023, 1443 - 1453 (Heft 9)
Verlag	Werner Verlag

Weingart, BauR 2023, 1443

Der Besitzer und der Ersatz des „Substanzschadens“



von Dr. Hans-Joachim Weingart, Frankfurt am Main

Auch für die Baubranche hat die im Deliktsrecht angesiedelte Rechtsfrage, ob der Besitzer im Falle von Drittbeschädigungen den Ersatz von Substanzschäden beanspruchen kann, praktische Bedeutung. Um hohe Eigenkapitalbindungen bzw. hohe Fremdfinanzierungskosten für den Eigentumserwerb von Baumaschinen und Geräten zu vermeiden, werden diese häufig geleast oder gemietet. Dann ist der Bauunternehmer als Leasingnehmer oder als Mieter nur Besitzer, nicht Eigentümer. Damit stellt sich im Falle der Zerstörung oder Beschädigung der geleasten oder gemieteten Baumaschinen und Geräte die Frage, ob der Bauunternehmer selbst die Ersatzbeschaffungskosten oder die Reparaturkosten von dem Schädiger verlangen kann.

I. Einleitung

Zu den deliktisch geschützten absoluten Rechtsgütern zählt der Besitz, § 823 Abs. 1, 6. Alt. BGB. Unbestritten vermittelt dieses Rechtsgut im Falle seiner rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung Schadensersatzansprüche, soweit das (Be-)Nutzungsrecht des Besitzers beeinträchtigt ist.¹ Ob der Besitzer auch den Ersatz von Schäden wegen der Substanzbeeinträchtigung der beschädigten Sache beanspruchen kann – dies betrifft konkret vor allem Vermögensnachteile in Gestalt der Reparaturkosten – ist streitig.² Insbesondere lässt der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung die Beantwortung dieser Fragen offen.³ Lediglich ein Teilausschnitt der

aufgeworfenen Rechtsfragen ist vom Bundesgerichtshof final beantwortet worden: Soweit es vor der Wiederherstellung der Integrität des beschädigten Rechtsgutes (=Reparatur) um den Ersatz fiktiver Reparaturkosten geht – und damit um die Auswahlentscheidung des Gläubigers, anstelle der primären Naturalrestitution sekundär Geldersatz zur Kompensation des Integritätsinteresses zu verlangen, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, steht die Wahl dem Eigentümer und nicht dem Besitzer zu.⁴ Konstruktiv handelt es sich hierbei um den Fall der insoweit rechtstechnisch gesetzlich unregelt gebliebenen gläubigerseitigen Ersetzungsbefugnis.⁵

Die vorliegende Abhandlung entwickelt ein Gesamtkonzept, mit dem sämtliche offenen Fragen, die mit der – vermeintlichen – „Verdoppelung der Gläubigerstellung“ bei Sachbeschädigungen im Falle des Auseinanderfallens von Eigentum und Besitz auftreten, beantwortet werden.

Zunächst ist es insoweit erforderlich, sich Klarheit über Inhalt und Umfang des jeweils betroffenen geschützten Rechtsgutes, also einerseits des Eigentums und andererseits des Besitzes, zu verschaffen. Denn Kernelement des Schadensersatzrechtes ist es, den Geschädigten insoweit zu schützen, wie der Schutzzweck der betreffenden Norm reicht. Rechtstechnisch ist diese „Schutzzwecktheorie“ in Bezug auf das verletzte Rechtsgut in der haftungsausfüllenden Kausalität angesiedelt.⁶ Im deliktischen Bereich ist also bei absoluten Rechtsgütern i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB zu klären, was diese inhaltlich schützen.

II. Umfang und Reichweite des Schutzzwecks von Eigentum und Besitz

Bereits diese Einstiegserwägungen verdeutlichen, dass Quelle des bisherigen Meinungsstreites ein Missverständnis ist.

Die Diskussion läuft nämlich unter der „Flagge“, ob neben dem Eigentümer als Gläubiger, dem ersichtlich unproblematisch der Anspruch auf Ersatz des Substanzschadens zusteht, auch dem Besitzer dasselbe Recht zusätzlich als weiterem Gläubiger zusteht. Dies betrifft die Konstellation, in der Eigentum und Besitz auseinanderfallen. Materiell-rechtlich geht diese Sichtweise damit davon aus, dass eine Verdoppelung der Gläubigerstellung beim Anspruch auf Ersatz des Substanzschadens eintritt und dies trotz unterschiedlicher Tatbestandsmerkmale – dem Eigentum und dem Besitz.⁷

Die gleiche Frage stellt sich allerdings ebenfalls – dann unter dem Stichwort der Anspruchskonkurrenz mit einer etwaigen „Anspruchsdoppelung“ in der Person eines einzigen Gläubigers – wenn sich Eigentum und Besitz in einer Hand befinden.

Also gilt es zu hinterfragen, ob tatsächlich eine Verdoppelung der Gläubigerstellung beim Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz und eine Anspruchsdoppelung beim Zusammenfallen von Eigentum und Besitz eintritt. Dies

ist nicht der Fall. Denn bei genauer Betrachtung sind Eigentum und Besitz absolute Rechtsgüter, die in einem vollständigen Alternativverhältnis stehen und einen jeweils eigenständigen separaten Schutzzweck verfolgen.

1. Gesetzliches Eigentümer-Besitzerverhältnis grenzt den Schutzbereich von Eigentum und Besitz gegeneinander ab

Nur und ausschließlich dem Eigentum als absolutem Recht ist bei gesetzessystematischer Auslegung vom Rechtscharakter her der Schutz der Integrität zugeordnet. Dagegen erfasst, sich alternativ vom Eigentum unterscheidend, das absolute Rechtsgut des Besitzes – der bekanntlich nichts anderes ist, als die physische, reale Sachherrschaft, § 854 Abs. 1 BGB – lediglich die mit der tatsächlichen Sachinhaberschaft einhergehende Benutzungsmöglichkeit. Nähere Erkenntnisse verspricht ein Blick auf das Eigentümer-Besitzerverhältnis.

Die gegebene Alternativität beider genannter absoluter Rechtsgüter springt geradezu ins Auge, wenn man sich anhand der Konstellation, in der Eigentum und Besitz auseinanderfallen, verdeutlicht, dass – fußend auf dem gesetzlichen Eigentümer-Besitzerverhältnis – die den Ausfluss des Besitzrechtes bildende tatsächliche Nutzungsbefugnis den Eigentümer von dieser Nutzungsbefugnis ausschließt.

Die Alternativität von Eigentum und Besitz erschließt sich bereits aus den insoweit die Sphären des Eigentümers vom Besitzer abgrenzenden Regelungen über die Rechte und Pflichten im gesetzlichen Eigentümer-Besitzerverhältnis. Der Umkehrschluss aus §§ 987, 988 BGB, wonach Nutzungen nur nach Rechtshängigkeit und bei unentgeltlich erlangtem Besitz vom Besitzer auszukehren sind, zeigt, dass der Besitzersphäre vom Gesetz – unter Ausschluss des Eigentümers, also alternativ – die Nutzungsbefugnis eingeräumt wird. Diese geht als Recht Hand in Hand mit dem Umstand, dass die Sache physisch nur von ihrem unmittelbaren Besitzer genutzt werden kann, nicht vom Eigentümer, der keinen Zugriff hat.

Umgekehrt schließt die allein über das absolute Rechtsgut des Eigentums dem Eigentümer zugeordnete Rechtssphäre des Integritätsinteresses aus, dass der Besitzer aktivlegitimiert für die diskutierten Substanzschäden sein könnte. Insoweit gestatten wiederum das gesetzliche Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und das Deliktsrecht selbst die entsprechenden Rückschlüsse. Denn das Integritätsinteresse des Eigentümers ist auch und gerade gegenüber dem Besitzer geschützt. Dessen Haftung gegenüber dem Eigentümer als dem Rechtsträger des Integritätsinteresses wird im Vergleich zu der ansonsten bei Eigentumsverletzungen durch den Besitzer unmittelbar anwendbaren Haftungsvorschrift des § 823 Abs. 1, 5. Alt. BGB dann eingeschränkt, wenn er unverklagt und gutgläubig ist, §§ 989, 990 BGB.⁸ Sowohl der bösgläubige als auch der gutgläubige Besitzer sind damit potentielle Schädiger des Integritätsinteresses – ebenso wie Dritte. Damit kann derjenige, welcher wie der Besitzer – und zwar sowohl der bösgläubige wie der gutgläubige – möglicher Haftungsschuldner wegen Verletzung des im Eigentumsrecht des Eigentümers angesiedelten Integritätsinteresses ist, nicht selbst als Gläubiger ein weiterer Träger dieses Integritätsinteresses sein.

2. Vertragliche Eigentümer-Besitzerverhältnisse weisen die gleiche Schutzbereichsabgrenzung wie das gesetzliche Eigentümer-Besitzerverhältnis auf

Zum gleichen Ergebnis führt die Betrachtung der „vertraglichen Eigentümer-Besitzer-Verhältnisse“. Als vertragliches Eigentümer-Besitzerverhältnis wird im Rahmen dieser Abhandlung dasjenige des schuldrechtlich berechtigten Besitzers verstanden. In der Praxis sind dies vor allem das Leasing, die Miete, die Pacht, die Leihe und die Verwahrung.

Hier liegt eine Abspaltung des im umfassenden Eigentumsrecht nach § 903 BGB mit enthaltenen⁹ Besitzrechts vor: Der Eigentümer „behält“ aus seinem umfassenden Eigentumsrecht alle Rechtsbefugnisse mit Ausnahme des schuldrechtlich auf den Vertragspartner übertragenen tatsächlichen Besitzrechts. Auch hieran zeigt sich, dass sich der Besitz alternativ als gesetzlich nach den §§ 854 ff. BGB genau konturiertes Recht von den übrigen Befugnissen aus dem Gesamtrecht des Eigentums unterscheidet.

3. Das Besitzschutzrecht der §§ 854 ff. BGB erfasst das Integritätsinteresse nicht

Schließlich bestätigt auch eine Auslegung des deliktischen Besitzschutzes wiederum im Wege der gesetzessystematischen Auslegung in der Zusammenschau mit den Vorschriften über den Besitz, dass das gefundene Ergebnis stimmig und zutreffend ist. Denn ausdrücklich regelt das BGB den Besitz in den §§ 854 ff. BGB. Hier finden sich insbesondere auch die beiden und nach hier vertretener Auffassung abschließenden denkbaren Beeinträchtigungen des Besitzrechtes:

Zum einen ist dies die vollständige Besitzentziehung, siehe § 861 BGB. Zum anderen ist dies die Besitzstörung, siehe § 862 BGB. Die Besitzentziehung ist hierbei die vollständige dauerhafte Beseitigung des unmittelbaren Besitzes.¹⁰ Die Besitzstörung ihrerseits ist die Beeinträchtigung des unmittelbaren Besitzes durch Eingriff in die fortbestehende tatsächliche Sachherrschaft.¹¹ Offensichtlich ist damit die Beschädigung der Sache in der Hand des Besitzers keine der vom Gesetz beim originären Besitzrecht vorgesehenen Beeinträchtigungsmöglichkeiten. Dieser lediglich partielle Schutz des Besitzes gegen nur zwei vorstellbare Beeinträchtigungen – nämlich den vollständigen Entzug und die und die qualitativ hinter dem vollständigen Besitzentzug zurückbleibende Besitzstörung – und nicht etwa gegen die Beschädigung der Sache, ist auch gesetzgeberisch handwerklich geradezu zwingend bei Schaffung des BGB zutreffend geregelt worden:

Denn da sich der Besitz nur als ein höchst eingeschränktes Recht darstellt, nämlich als Besitzer tatsächlicher Inhaber der Gewalt über eine Sache zu sein, siehe § 854 BGB, kann dieses Recht nur durch eine Beeinträchtigung der physischen Gewalt über die Sache verletzt werden, also abschließend durch den vollständigen Besitzentzug oder die Besitzstörung als „unvollständigen“ Besitzentzug. Oder anders formuliert: Auch bei der beschädigten Sache bleibt der Besitz als tatsächliche Sachherrschaft erhalten.

Wenn aber das Besitzrecht nur eine derart eingeschränkte Wirkungsreichweite hat, kann man nicht unter „Vermehrung“ dieser Rechtsposition im Zuge der Anerkennung des Besitzes als absolutes Rechtsgut im Sinne des Deliktsrechtes nach § 823 Abs. 1 BGB ein Recht von anderer und höherer Qualität erzeugen. Deswegen ist es gesetzessystematisch ebenso wie bei einer Betrachtung nach Sinn und Zweck des Besitzschutzes konsequent und richtig, wenn das Deliktsrecht – lediglich den possessorischen Besitzschutz abrundend, nicht aber eine neue rechtliche Qualität schaffend – sowohl beim vollständigen Besitzentzug als auch bei der eingeschränkten Besitzstörung Schadensersatz nur für die vermögensschädigenden Folgen aus der ausgebliebenen bzw. beeinträchtigten Nutzbarkeit gewährt, nicht aber Vermögensschadenersatz für die lediglich dem absoluten Rechtsgut des Eigentums zugeordneten Substanzschäden.¹²

Eine gesetzessystematisch runde, stimmige und in sich widerspruchsfrei Lösung liegt nur unter Zugrundelegung der vorbeschriebenen Betrachtung vor, sie steht – last not least – auch noch im Einklang mit dem deliktischen Besitzschutz

über § 858 Abs. 1 BGB als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB. Auch § 858 Abs. 1 BGB macht unmissverständlich und vor allem abschließend deutlich, dass ein Rechtsgut wie der Besitz, der sich in der tatsächlichen Gewalt über eine Sache erschöpft, nur gegen die Störfaktoren des auf diese tatsächliche Gewalt zugreifenden und auswirkenden vollständigen Besitzentzugs oder der „unvollständigen“ Besitzstörung geschützt sein kann.

Soweit beide absoluten Rechtsgüter, das Eigentum und der Besitz, durch eine Beschädigung eine Beeinträchtigung erfahren, erweist sich nach alledem die lediglich nachrangige und mittelbare Auswirkung für den Besitzer dergestalt, dass er die tatsächliche Gewalt nicht mehr über die unbeschädigte Sache ausüben kann, nicht als Rechtsquelle in der Weise, dass ihm im Gewande der Naturalrestitution des § 249 Abs. 1 BGB ein Reparaturanspruch gegen den Schädiger oder im Gewande des § 249 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf die Reparaturkosten zustünde. Anders gewendet ist die Reparatur keine Störungsbeseitigung im Sinne des Besitzschutzrechtes. Mit der Reparatur wird nicht im Wege der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB oder der Kompensation nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ein vollständiger oder unvollständiger Besitzentzug ausgeglichen. Sondern die Reparatur ist wertend im Lichte der Schutzzwecklehre betrachtet die nur und ausschließlich sowie unmittelbar der Eigentumssphäre zugeordnete Wiederherstellung der Integrität der beschädigten Sache.

Weiteres kommt hinzu.

4. Isolierter Besitz ohne gleichzeitige Eigentümerstellung als schuldrechtlich zeitlich limitierte Nutzungsbefugnis kann nicht das Integritätsinteresse mit dessen Rechtscharakter als zeitlich unbegrenzte Schutzrechtssphäre erfassen

Der Besitz ist nur ein Teilelement der umfassenden Eigentümerrechte nach § 903 BGB. Dieses Teilelement ist schuldrechtlich durch die jeweiligen vertraglichen „Eigentümer-Besitzerverhältnisse“ (Leasing, Miete, Leihe, Pacht,

Verwahrung) dem Besitzer auf Zeit überlassen. Es ist bereits kein uneingeschränkt absolutes Recht, nur ein partiell absolutes. Denn es wirkt nicht gegenüber jedem Dritten. Denn gegenüber dem Eigentümer schützt es nicht. Schon dies spricht dafür, dass das Integritätsinteresse ausschließlich in der Person des Eigentümers angesiedelt ist.

Außerdem kann der nicht im Eigentum aufgehende isolierte Besitz, welcher sich als schuldrechtlich eingeschränkt auf Zeit eingeräumte Sachnutzungsbefugnis darstellt, nicht das Integritätsinteresse erfassen. Denn Kennzeichen des Integritätsinteresses ist es, dauerhaft die Unversehrtheit während der gesamten Existenz eines Rechtsgutes abzusichern. Diese Befugnis kann das zeitlimitierte Besitzrecht nicht vermitteln. Denn dem Besitzer würden „Gestaltungsbefugnisse“ eingeräumt, deren Wirkungen über sein zeitlich begrenztes Besitzrecht hinausreichen würden.

Ergänzende Argumente runden die Rechtsbetrachtung ab.

5. Kein Wertungswiderspruch zur Rechtsdiskussion bei Beschädigung von Leasinggegenständen

Diese Betrachtung steht auch nicht im Widerspruch zu der Rechtsdiskussion in dem besonders praxisrelevanten Bereich der Beschädigung von Leasinggegenständen. Zwar wird hier ein Anspruch des Leasingnehmers als Besitzer auf Ersatz der Instandsetzungskosten bei reparablen Schäden bejaht. Vorausgesetzt ist, dass der Leasingnehmer dem Leasinggeber gegenüber aus dem Leasingvertrag zur Instandsetzung verpflichtet ist.¹³

a) Besitz schützt das Integritätsinteresse bei Totalschäden nicht

Hier ist zunächst schon zu konstatieren, dass in der namhaften Literatur für die Fälle nicht reparabler Schäden kein Anspruch auf Ersatz von Substanzschäden, sondern lediglich für die durch die vorzeitige Ablösung des Leasingvertrages entstehenden Mehraufwendungen als sogenannter eigener Haftungsschaden zugebilligt wird.¹⁴ Insoweit besteht Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung.

Soweit allerdings insbesondere der BGH über diesen als „Haftungsschaden“ bezeichneten Substanzschaden eine ersatzpflichtige Schadenposition des Leasingnehmers auch in Höhe der Kosten der Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Leasinggutes bejaht,¹⁵ vermag dies nicht zu überzeugen. Denn argumentativ stützt sich der BGH hier – im Ansatz durchaus zutreffend – darauf, dass dem Leasingnehmer ein Ersatzanspruch für die entgangene Sachnutzung zuzubilligen ist.¹⁶ Dann setzt er aber – unzutreffend – die Sachnutzung mit der Sache selbst gleich. Anders gewendet entspricht schadensrechtlich/wirtschaftlich dem Ersatz der Sachnutzung der Aufwand für eine temporäre Ersatzbeschaffung in schuldrechtlichem Gewand durch Miete oder Leasing während der Restleasingzeit. Nicht dagegen entspricht der Vermögensaufwand für die dauerhafte Ersatzbeschaffung durch dinglichen Eigentumserwerb einer Ersatzsache der gestörten Nutzung. Vielmehr wird hierdurch dem

Leasingnehmer über den temporären Nutzungsverlust hinausgehend eine ihm nicht zustehende dauerhafte Vermögensmehrung zugestanden: In einer den Grundsätzen des Schadenersatzrechts widersprechenden Weise erhält der Leasingnehmer nämlich zusätzlich zu der Nutzungsmöglichkeit während der Restleasingzeit einen ihm dauerhaft verbleibenden Vermögensgegenstand. Dieser ist kaufmännisch mit dem Wert des Leasinggutes zum Ende der Leasingzeit anzusetzen. Dies ist ersichtlich die Verbesserung der Vermögenslage des Leasingnehmers im Vergleich zur Situation ohne Schadenereignis und derartiges ist schadenersatzrechtlich nach völlig einhelliger Meinung ausgeschlossen. Der Besitzer wäre bei dieser Betrachtung um den Wert des Ersatzgutes zum Zeitpunkt des Endes der Leasingzeit bereichert. Nach der Differenzhypothese gebühren ihm aber nur die Mehraufwendungen, die er gegenüber dem Leasinggeber für den vorzeitig wegen Totalschaden abgerechneten Leasingvertrag hat.

Zu Recht wird deswegen im Unterschied zum BGH in der Literatur beim Eigentümer/Leasinggeber der Substanzschaden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zum Zeitpunkt der Schädigung verortet, während der Besitzer/Leasingnehmer nur die durch die vorzeitige Ablösung des Vertrages entstehenden Mehraufwendungen ersetzt verlangen kann.¹⁷

Deswegen schützt der Besitz das Integritätsinteresse also im Totalschadensfall gerade nicht.

b) Besitz schützt das Integritätsinteresse auch bei reparablen Schäden nicht – die Drittschädigung erzeugt nicht die Belastung des Leasingnehmers mit einer Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber/Eigentümer

Soweit es nun die reparablen Schäden anlangt, fußt wie schon gerade kurz bemerkt der hier bejahte Anspruch des Leasingnehmers auf Ersatz der Substanzschäden auf der vertraglichen Reparaturverpflichtung im Leasingvertrag.¹⁸

Dann aber scheidet der deliktische Besitzschutz als zusätzliche Anspruchsgrundlage des Besitzers neben dem Eigentümer für Substanzschäden aus. Zwar gibt es den durchaus allgemein anerkannten Schadenersatzanspruch in Form der Belastung mit einer Verbindlichkeit.¹⁹ Er setzt aber voraus, dass der Geschädigte (juristisch wertend) kausal durch die Schädigung dem Anspruch eines Dritten ausgesetzt wird.²⁰ Um einen solchen Anspruch handelt es sich aber hier nicht. Denn der zeitlich wie juristisch wertend kausal vor der Drittschädigung des Leasinggegenstands liegende Leasingvertrag mit seiner Reparaturverpflichtung generiert mit dieser schon vor der Drittschädigung eine vertragliche (Reparatur-)Nebenpflicht. Diese Vertragspflicht hängt nur von dem vertraglichen Tatbestandsmerkmal ab, dass es künftig zu einer Drittschädigung kommt. Die Beschädigung ist also nur ein Tatbestandsmerkmal der Vertragsbedingung,²¹ die dem Besitzer die Reparaturpflicht auferlegt. Die Beschädigung erzeugt nicht selbst die Belastung des Leasingnehmers mit der Reparaturpflicht, sondern erfüllt realiter lediglich das vertragliche Tatbestandsmerkmal der aus Sicht des Leasingvertragsschlusses zukünftigen Beschädigung des Leasingguts.

In der Literatur wird deswegen partiell in richtiger rechtlicher Betrachtung bei reparablen Schäden der nur in der Sphäre des Integritätsinteresses angesiedelte Anspruch auf einen nach Reparatur verbleibenden Minderwert ausschließlich dem Eigentümer zugebilligt, während unzutreffend der Anspruch des Besitzers/Leasingnehmers auf die Reparaturkostenerstattung bei übernommener Reparaturpflicht dagegen bejaht wird.²²

An einem Wertungswiderspruch zu der hier vertretenen Auffassung fehlt es im Ergebnis wegen der jedenfalls auch in der Literatur richtig gesehenen Rechtsfolge eines Regressanspruchs des Besitzers/Leasingnehmers gegen den Schädiger im Falle der Reparatur gleichwohl. Im weiteren Verlauf der Abhandlung wird insoweit dargelegt werden, dass in den Fällen der Reparatur durch den Besitzer/Leasingnehmer durchaus ein Regressanspruch für diesen besteht. Er leitet sich allerdings aus dem Gesamtschuldregress, nicht aus Delikt ab.

Die Rechtsauffassung, welche unter dem Stichwort des Haftungsschadens im Unterschied zur hier vertretenen Auffassung einen eigenen Anspruch des Leasingnehmers aus Delikt auf Ersatz des Substanzschadens bei übernommener Reparaturverpflichtung bejaht, überzeugt außerdem auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht.

c) Das Sachenrecht unterliegt nicht der schuldrechtlichen Abänderungskompetenz der privaten Rechtsträger

Das Gesetz kennt den Besitz nur als ein einziges einheitliches absolutes Rechtsgut. Hiermit lässt sich ein janusköpfiges Besitzrecht mit zwei Gesichtern nicht in Einklang bringen. Genau zu zwei solchen unterschiedlichen absoluten Rechtsgütern des Besitzes gelänge man aber, wenn abhängig lediglich von der schuldrechtlich relativen Vereinbarung in einem Zweipersonenverhältnis über die Reparaturpflicht des Besitzers das Besitzrecht einerseits – unstreitig – ohne Reparaturverpflichtung des Leasingnehmers keinen Anspruch auf Ersatz der Substanzschäden vermitteln würde,²³ sehr wohl aber andererseits dann, wenn diese vertragliche Reparaturpflicht besteht. Die Reichweite gesetzlicher absoluter Rechtsgüter kann nicht auf diese Weise durch nur relativ wirkende schuldrechtliche Vereinbarungen verändert werden.

Darüber hinaus ist diese Auffassung in sich selbst wertungswidersprüchlich. Sie erzeugt auch noch in einer weiteren Konstellation ein Besitzrecht unterschiedlicher Qualität: Beim Totalschaden gewährt der Besitz danach keinen Substanzschutz.²⁴ Beim reparablen Schaden soll der Besitz dagegen Substanzschutz vermitteln.²⁵ Die rein tatsächliche Frage, ob „quantitativ“ ein Totalschaden oder nur ein reparabler Schaden vorliegt, kann kein Grund für eine unterschiedliche rechtliche Reichweite des Besitzschutzes sein.

Ein letztes Mosaiksteinchen im Gesamtbild der Rechtssituation rundet die hiesigen Erwägungen ab.

d) Eine Doppelgläubigerstellung mit unterschiedlichen Gläubigerbefugnissen kennt das Recht der Gläubigermehrheit nicht

Schließlich und endlich würde sich eine anderweitige als die vorstehende Betrachtungsweise, bei der es mit dem Eigentümer und zusätzlich dem Besitzer bezogen auf die Reparatur und die Reparaturkosten eine Gläubigermehrheit von Gläubigern unterschiedlicher Qualität gäbe – nur der Eigentümer als einer der beiden Gläubiger hätte die Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsfolgen nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB – nicht mit der Struktur von Gläubigermehrheiten nach deutschem Recht vereinbaren lassen. Denn diese Struktur sieht die uneingeschränkt identische Rechtsposition für alle Mitglieder einer Gläubigermehrheit vor.²⁶ Alle drei Formen der Gläubigermehrheit, die Teilgläubigerschaft nach § 420 BGB, die Gesamtgläubigerschaft nach §§ 428 bis 430 BGB und die Mitgläubigerschaft nach § 432 BGB sehen nach dem Gesetz keine unterschiedlichen Qualitäten des Anspruchs der mehreren Gläubiger vor.

Ganz im Gegenteil schafft selbst bei der losesten Gläubigermehrheit, der Teilgläubigerschaft, das Gesetz eine zusätzliche Verbindung zwischen den Gläubigern und ihrem einheitlichen Anspruch. § 320 Abs. 1 Satz 2 BGB ordnet die Gesamtwirkung der Einrede des nichterfüllten Vertrages an, auch Rücktritt und Minderung sind unteilbar.²⁷ Mit dieser Struktur lässt es sich nicht vereinbaren, wenn wie nach der Auffassung in der letzten Leitentscheidung des BGH²⁸ der Besitzer als Mitgläubiger bei Substanzschäden neben dem Eigentümer im Verhältnis zu jenem nur reduzierte und damit uneinheitliche Gläubigerbefugnisse hätte.

Zwischenresultat ist mithin, dass sich die Schutzzwecke der absoluten Rechtsgüter Eigentum und Besitz klar konturiert und sich wechselseitig voneinander ausschließend unterscheiden. Im Falle einer Beschädigung der Sache durch Dritte kann nur der Eigentümer den Ersatz der sich auf das Integritätsinteresse beziehenden Substanzschäden verlangen und nur der sich von dem Eigentümer unterscheidende Besitzer kann die sich aus dem Nutzungsinteresse aus der körperlichen Sachherrschaft ableitenden Schadenspositionen, bspw. aus der Anmietung einer Ersatzsache während der Reparaturdauer, ersetzt verlangen.

An dieser Stelle der Untersuchung ist noch eine klarstellende Ergänzungserwägung anzustellen, um einen scheinbaren Widerspruch der Argumentation aufzulösen. Wie dargelegt ist der Besitz auf der realen Ebene ein Teilelement des umfassenden Eigentumsrechtes i.S.v. § 903 BGB.²⁹ Wird ein Rechtsgut des besitzenden Eigentümers beschädigt, ist damit sein Eigentum in dessen „Rechtssplitter“ des Besitzes als eigenständiges Unterelement beeinträchtigt – soweit es den Bereich der Nutzungsausfallschäden anlangt. Die übrige Rechtssphäre des Eigentumes ist hier in Bezug auf den Nutzungsausfallschaden nicht verletzt. Sie ist ihrerseits in Bezug auf die Substanzschäden beeinträchtigt, welche wiederum nicht die Sphäre des Besitzschutzes betreffen.

Die Alternativität schließt damit eine Verdoppelung auf der Gläubigerseite beim Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz bezüglich der Schadensposition des Substanzschadens aus. Ebenso ist bei Eigentum und Besitz in einer Hand eine Anspruchskonkurrenz aus Delikt bezüglich der Substanzschäden ausgeschlossen – hier vermitteln die Verletzung des Eigentums einerseits und des Besitzes andererseits dem Gläubiger

Schadenersatzforderungen, die unterschiedliche Schadenspositionen erfassen, zur Anspruchskonkurrenz in Bezug auf die Substanzschäden kommt es nicht. Auch in der Person des besitzenden Eigentümers können insoweit umfassend alle mit der Verletzung des Eigentums einhergehenden Schadenspositionen – mit Ausnahme der ausschließlich dem Rechtssplitter des Besitzes zuzuordnenden Nutzungsausfallschäden – nur aus dem Eigentumsrecht abgeleitet werden. Das Besitzrecht deckt dagegen auch in der Person des Eigentümers als Besitzer nur den Bereich der reinen Nutzungsausfallschäden ab.

Um umfassend das rechtliche Gesamtbild im Zusammenhang mit der Verfolgung von Substanzschäden in den Fällen zu erhalten, in denen Eigentum und Besitz getrennt sind, ist es des Weiteren geradezu zwingend geboten, einen Blick auf die Sonderrechtsbeziehung zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer zu werfen. Zu klären ist also die Frage, welche Auswirkungen auf den jeweiligen eigenständigen deliktischen Schadenersatzanspruch des Eigentümers einerseits und des Besitzers andererseits gegen den Schädiger deren relative schuldrechtliche Sonderrechtsbeziehung – also das jeweilige vertragliche Eigentümer-Besitzerverhältnis – hat.

III. Vom Gesetzeskonzept abweichende Regelungen im schuldrechtlichen Eigentümer-Besitzverhältnis zur Rechtsinhaberschaft und zur Rechtsverfolgungskompetenzen bei Substanzschäden

Beinhaltet das jeweilige vertragliche Eigentümer-Besitzerverhältnis keine Regelungen in Bezug auf die Verfolgung von Substanzschäden, verbleibt es bei der bislang geschilderten einfachen gesetzlichen Rechtslage im Außenverhältnis: Alleine der Eigentümer kann Ersatz seiner eigenen Substanzschäden verlangen.

Beinhaltet dieses Rechtsverhältnis allerdings – wie im Regelfall – schuldrechtliche und gegebenenfalls auch dingliche Vereinbarungen in Bezug auf Ansprüche gegen Dritte wegen Substanzschäden, gehen diese vor und können sich auf das Außenverhältnis zum Schädiger auswirken. Es ist wie folgt zu differenzieren:

1. Abtretung der Ansprüche wegen Verletzung des Integritätsinteresses an den Besitzer

Tritt der Eigentümer dem Besitzer seine Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Eigentums ab, kann jener aus fremdem Recht über § 398 BGB gegen den Schädiger selbst wegen der Substanzschäden vorgehen. Über § 401 BGB analog erwirbt der Besitzer dann die Ersetzungsbefugnis nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.³⁰

2. Prozessführungsbefugnis des Besitzers für Ansprüche wegen Verletzung des Integritätsinteresses

Sieht das vertragliche Eigentümer-Besitzerverhältnis anstelle einer dinglichen Abtretung der Rechte die Ermächtigung zur Verfolgung der Rechte des Eigentümers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Besitzers vor, ist dieser prozessführungsbefugt für die Substanzschäden. Das für die gewillkürte Prozessstandschaft vorausgesetzte eigene schutzwürdige Interesse³¹ hat der Besitzer: Mit der Reparatur bekommt er zugleich seine Benutzungsmöglichkeit wieder. Seine mittelbare „Störungsbetroffenheit“ im Besitz wird beseitigt.

Da hier im Unterschied zur Abtretung nur eine Ermächtigung zur prozessualen Geltendmachung der Ansprüche des Eigentümers stattfindet, verbleibt die Ersetzungsbefugnis beim Eigentümer.

Einer spezifischen Sonderbetrachtung neben den vorstehenden zwei Fallkonstellationen (Abtretung/Prozessstandschaft) bedarf es noch im Lichte des Differenzierungsumstands, ob der Besitzer im jeweiligen vertraglichen Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gegenüber dem Eigentümer die Reparaturverpflichtung bei Drittbeschädigungen übernimmt – und zwar wegen der Rechtsfrage nach Regressansprüchen des Besitzers gegen den Schädiger.

Als erstes soll die Rechtslage „mit Reparaturverpflichtung“ beleuchtet werden.

3. Vertragliche Reparaturverpflichtung des Besitzers

Legt der Eigentümer in der Konstellation des Auseinanderfallens von Eigentum und Besitz bei der Beschädigung einer Sache durch Dritte dem Besitzer vertraglich eine Reparaturverpflichtung auf, entsteht hier, auch wenn der direkte Anwendungsbereich des § 840 Abs. 1 BGB nicht gegeben ist, wegen der Gleichstufigkeit der vertraglichen Reparaturpflicht des Besitzers einerseits und der außervertraglichen Verpflichtung zur Reparatur im Wege der Naturalrestitution durch den Schädiger nach § 249 Abs. 1 BGB andererseits ein echtes Gesamtschuldverhältnis gegenüber dem Eigentümer in Bezug auf Substanzschäden:³² Es besteht völlige Rechtsfolgenidentität zwischen dem primärvertraglichen Nebenanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Reparatur und dem deliktischen Naturalrestitutionsanspruch gegen den Schädiger und zudem fehlt es – mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelungen im vertraglichen Eigentümer-Besitzer-Verhältnis – an einer die Gleichstufigkeit beider Ansprüche ausschließenden Rangreihenfolge zwischen beiden Ansprüchen.

Aus dieser Grundlagenerkenntnis leiten sich für die Verfolgung und den Regress von Substanzschäden durch den genuin wie gezeigt hier nicht aktiv legitimierten Besitzer die nachstehenden Unterdifferenzierungserfordernisse je nach Anfallen fiktiver oder realer Reparaturkosten ab.

a) Fiktive Reparaturkosten

Der Eigentümer allein hat – wie schon angesprochen – die Ersetzungsbefugnis. Dies gilt allerdings nur im Verhältnis zu dem Schädiger, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Gegenüber dem Besitzer besteht lediglich singularär der vertragliche Reparaturanspruch.

In Relation zu dem Schädiger kann daneben zusätzlich die Wahl des Anspruchsinhaltes – nämlich die Kompensation des Integritätsinteresses in Geld statt der Naturalrestitution erfolgen, also des Ersatzes der fiktiven Reparaturkosten.

An dieser Stelle ist die Rechtslage für zwei denkbare Unterfälle zu prüfen, zum einen für den Unterfall, dass der Eigentümer bei dem Schädiger die fiktiven Reparaturkosten geltend macht. Hier stellt sich die Ergänzungsfrage, welche Folgen dies in Bezug auf den Anspruch gegen den Besitzer auf Durchführung der Reparatur hat. Zwar führt im Unterschied zur „normalen“ Ersetzungsbefugnis, bei der rechtsfolgenseitig sowohl eine Bindungswirkung der getroffenen Wahl als auch ein *ius variandi* möglich ist,³³ diejenige nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich zu der endgültigen Bindung an die Wahl.³⁴ Dies gilt aber relativ nur im Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Schädiger.

Trotzdem scheidet nach hier vertretener Auffassung das Verlangen des Eigentümers nach Reparatur durch den Besitzer in diesem Fall aus. Die Alternativität zwischen realer Reparatur und dem Beanspruchen der fiktiven Reparaturkosten in Verbindung mit der prinzipiell unumkehrbaren Bindungswirkung der getroffenen Wahl erzeugt ausnahmsweise über die Relativität des einzelnen Schuldverhältnisses hinausgehend eine absolute Rechtswirkung. Der Eigentümer, welcher in Bezug auf den Schädiger als einen von zwei Schuldnern lediglich noch die Erstattung der fiktiven Reparaturkosten beanspruchen kann, ist wegen der Einheitlichkeit und fehlenden Teilbarkeit des Integritätsinteresses gehindert, noch einmal abweichend von der bindend getroffenen Wahl die reale Reparatur anstelle der fiktiven Reparaturkosten von dem anderen Schuldner, dem Besitzer, zu fordern. Der Besitzer schuldet damit „nichts mehr“ und kann deswegen auch nicht Gläubiger eines Regressanspruchs gegen den Schädiger werden.

Zum anderen ist der zweite vorstellbare Unterfall zu betrachten, dass der Eigentümer gegen den Besitzer vorgeht. Da dieser nur die Reparatur selbst schuldet, kommt auch hier ein Anspruch auf Ersatz fiktiver Reparaturkosten und in der weiteren Folge ein Regress des Besitzers gegen den Schädiger nicht in Betracht.

Zu untersuchen ist nunmehr noch die Rechtssituation bei Substanzschäden in der Form realer Reparaturkosten.

b) Reale Reparaturkosten

Bei real angefallenen Reparaturkosten ist eine Unterdifferenzierung geboten, je nachdem, wer die Reparatur durchführt und die Kosten hierfür trägt.

aa) Eigenreparatur des Eigentümers

Der Schaden in Gestalt der Vermögensminderung durch die effektiv angefallenen Reparaturkosten entsteht hier haftungsausfüllend kausal in der Person des Eigentümers.

Da ein Eigentümer kaum „selbstschädigend“ die Reparatur auf eigene Kosten veranlassen wird, bevor er gegenüber dem Besitzer nach Maßgabe der §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, Abs. 4 BGB den auf Geldzahlung gerichteten Geldersatzanspruch erzeugt hat, stehen dem Eigentümer in Bezug auf diesen Zahlungsanspruch als Gesamtschuldner der Schädiger aus Delikt, § 823 Abs. 1, 5. Alt. BGB, und eben der Besitzer aus § 281 Abs. 1 BGB gegenüber.

Nach § 421 BGB hat der Eigentümer die freie Wahl, wie er diese beiden Gesamtschuldner in Anspruch nimmt. Wählt er den Besitzer aus, kann dieser vor Bezahlung aus eigenem Recht über § 426 Abs. 1 BGB Freihaltung vom Schädiger verlangen. Zahlt der Besitzer, kann er aus eigenem Recht den vom Freihalteanspruch in einen Zahlungsanspruch mutierten³⁵ Innenausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB verwenden. Zusätzlich kann er nach § 426 Abs. 2 BGB aus fremdem Recht bei dem Schädiger die Substanzschäden aus dem übergegangenen deliktischen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung regressieren.

Es verbleibt die Betrachtung der Fälle der „Fremdreparatur“ durch den Besitzer.

bb) Geschuldete Fremdreparatur (durch den nach dem vertraglichen Eigentümer-Besitzerverhältnis reparaturverpflichteten Besitzer)

Hier sind im Dreiecksverhältnis zwischen Eigentümer, Besitzer und Schädiger die jeweiligen Sonderrechtsverbindungen individuell zu betrachten.

Im Rechtsverhältnis des Inhabers des Integritätsinteresses, des Eigentümers, zu den Gesamtschuldnern, also dem Besitzer und dem Schädiger, liegt bei der Reparatur durch den Besitzer Erfüllung vor. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 362 Abs. 1 BGB in der Relation Eigentümer/Besitzer. In der Relation Eigentümer/Schädiger folgt dies aus der Gesamtwirkung der Erfüllung durch den Besitzer zu Gunsten des Schädigers, § 422 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Im Rechtsverhältnis zwischen dem reparierenden Besitzer und dem Schädiger greifen zwei gesetzliche Regressansprüche ein. Aus eigenem Recht kann der Besitzer gegen den im Innenverhältnis zum Schädiger allein verantwortlichen Schädiger die vollen aufgewandten Reparaturkosten nach § 426 Abs. 1 Satz 1 regressieren. Im Wege der Anspruchskonkurrenz steht ihm infolge der *cessio legis* des § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB aus dem fremden Recht des Eigentümers dessen ursprünglicher deliktischer Anspruch wegen Eigentumsverletzung aus § 823 Abs. 1, 5. Alt. BGB zu.

Damit fehlt nur noch die Betrachtung der „freiwilligen Fremdreparatur“.

4. Keine vertragliche Reparaturverpflichtung des Besitzers – Freiwillige Fremdreparatur

Hier erfüllt freiwillig und ohne verpflichtet zu sein der Besitzer als Dritter die Schuld des Schädigers zur Naturalrestitution, § 267 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Schuldverhältnis des Eigentümers als Gläubiger des Schädigers, gerichtet auf Naturalrestitution, ist durch Erfüllung erloschen, § 362 Abs. 1 BGB.³⁶

Der Besitzer hat hier regelmäßig, da in gewöhnlichen Fällen zwischen ihm und dem Schädiger keine anderweitigen Sonderrechtsverbindungen wie etwa ein Auftragsverhältnis oder ein Gesellschaftsverhältnis bestehen, einen Regressanspruch aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683, 670 BGB³⁷ gegen den Schädiger, welchen er von dessen Schadenersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer durch Reparatur befreite.

IV. Zusammenfassung

Deliktsrechtlich sind die so genannten Substanzschäden, also insbesondere Reparaturkosten im Falle der Sachbeschädigung, nur im Rahmen des absoluten Rechtsgutes Eigentum geschützt. Das absolute Rechtsgut des Besitzes erfasst von seinem Schutzzweck her dagegen nur die mit der realen Sachherrschaft verbundenen Nutzungsbefugnisse.

Nur der Eigentümer kann damit Ersatz der Substanzschäden vom Schädiger beanspruchen, nicht dagegen der Besitzer. Umgekehrt kann nur der Besitzer die Nutzungsausfallschäden vom Schädiger beanspruchen, nicht der Eigentümer.

Im vertraglichen Eigentümer-Besitzerverhältnis (z.B.: Leasing/Miete/Pacht/Leihe/Verwahrung) kann eine Abtretung der Ansprüche auf Ersatz der Substanzschäden vereinbart werden. Die Ersetzungsbefugnis nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB geht hier analog § 401 BGB auf den Zessionar über. Dann kann der Besitzer die Substanzschäden in seiner Eigenschaft nicht etwa als Besitzer, sondern als Zessionar gegenüber dem Schädiger verfolgen.

Ebenso kann im vertraglichen Eigentümer-Besitzerverhältnis gewillkürt dem Besitzer vom Eigentümer die Prozessführungsbefugnis eingeräumt werden. Hier verbleibt die Ersetzungsbefugnis beim Eigentümer, da nur eine Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der „fremden“ Eigentümeransprüche durch den Besitzer im eigenen Namen vorliegt.

Des Weiteren kann im vertraglichen Eigentümer-Besitzerverhältnis der Besitzer im Falle einer Drittbeschädigung die Reparaturverpflichtung übernehmen. In diesem Fall entsteht wegen der Gleichstufigkeit der vertraglichen Reparaturverpflichtung des Besitzers und der Pflicht zur Naturalrestitution durch den Schädiger zwischen diesen ein Gesamtschuldverhältnis, §§ 421, 426 BGB. Führt der Besitzer real die Reparatur durch, stehen ihm im Regresswege Erstattungsansprüche aus dem Gesamtschuldverhältnis aus eigenem und aus fremdem Recht gegen den Schädiger zu, § 426 Abs. 1 und 2 BGB.

Obliegt dem Besitzer aus dem vertraglichen Eigentümer-Besitzerverhältnis keine Reparaturverpflichtung, steht ihm im Falle einer gleichwohl freiwillig auf seine Kosten durchgeführten Reparatur der Regressanspruch in Höhe der aufgewandten erforderlichen Reparaturkosten regelmäßig aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag zu, §§ 683, 670 BGB.

Allein dem Eigentümer als einzigem Gläubiger des aus seinem Eigentumsrecht fließenden Integritätsinteresses steht die Ersetzungsbefugnis zwischen Naturalrestitution und Kompensation nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu. Ausschließlich der Eigentümer ist damit Rechtsinhaber sowohl bezüglich real bei ihm selbst entstandener Reparaturkosten als auch von ihm im Wege der Ersetzungsbefugnis gewählter fiktiver Reparaturkosten.

*	Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Rechtsanwalt bei Ettrich Rechtsanwälte Notare.
1	Sprau, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 82. Aufl., München, 2023, § 823 Rdnr. 13.
2	Sprau, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 823 Rdnr. 13; § 861 Rdnr. 10.
3	BGH, NJW 2019, 1669 f., 1671 Rdnr. 20.
4	BGH, NJW 2019, 1669 f., 1672 Rdnr. 23–24.
5	Zur Ersetzungsbefugnis: Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 262 Rdnr. 6 ff., insb. Rdnr. 8.
6	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., Vorb. vor § 249 Rdnr. 29.
7	BGH, NJW 2019, 1669 f., 1671 Rdnr. 18–19 m.w.N.
8	Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., Vorb. vor § 987 Rdnr. 16 ff., insb. Rdnr. 18, h.M.
9	Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 903 Rdnr. 5: „... tatsächlich durch Besitz...“.
10	BGH, NJW 2008, 580 [BGH 23.11.2007 - LwZR 5/07]; Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 861 Rdnr. 4.
11	BGH, NJW 2009, 1947 [BGH 06.05.2009 - XII ZR 137/07]; Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 862 Rdnr. 2.
12	Vgl. zutreffend: Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 861 Rdnr. 10 für den Besitzentzug und § 862 Rdnr. 9 für die Besitzstörung („Inhalt des Anspruchs ... Beseitigung der Besitzstörungsfolgen“).
13	(In der Voraufgabe noch völlig klar und eindeutig) Geigel, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl. (Voraufgabe), München, 2015, Kapitel 3 Rdnr. 123: „Die Instandsetzungskosten kann der Leasingnehmer beanspruchen, wenn er vertraglich instand zu setzen hat“. (Inzwischen unklarer) Geigel, der Haftpflichtprozess, 28 Aufl., München, 2020, Kapitel 3 Rdnr. 273: „... ob der Leasingnehmer... Ersatz der Reparaturkosten verlangen kann. Das ist, soweit die Reparatur im Einklang mit den Vorgaben des Leasingvertrages durchgeführt wird (üblicherweise ist der Leasingnehmer ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall geltend zu machen)... ohne praktische Bedeutung“; sowie Rdnr. 272: „Dem Leasinggeber als Eigentümer hingegen ist die Liquidierung des Substanzschadens ...eröffnet“.
14	Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., München, 2020, Kapitel 3 Rdnr. 274: „Der Haftungsschaden des Leasingnehmers besteht insoweit allein aus den infolge vorzeitigen Ablösung entstehenden Mehraufwendungen“; sowie insb. Rdnr. 272: „Dem Leasinggeber als Eigentümer hingegen ist die Liquidierung des Substanzschadens... eröffnet“; BGH, NZV 1992, 227 [BGH 05.11.1991 - VI ZR 145/91] Rdnr. II a.
15	BGH, NZV 1992, 227 f. (228) [BGH 05.11.1991 - VI ZR 145/91] unter Rdnr. II b; vgl. auch Filthaut/Piontek/Kayser, Kommentar zum Haftpflichtgesetz, 10. Aufl., München, 2019, § 10 Rdnr. 18.
16	BGH, NZV 1992, 227 f. (228) [BGH 05.11.1991 - VI ZR 145/91] unter Rdnr. II b: „Kann ihr Vermögen nur insoweit nachteilig betroffen sein, als ihr durch das Schadenereignis die Sachnutzung entzogen ist“.
17	Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., München, 2020, Kapitel 3 Rdnr. 272: „Dem Leasinggeber als Eigentümer hingegen ist die Liquidierung des Substanzschadens ...eröffnet“; sowie Rdnr. 274: „...steht dem Leasinggeber ... als Substanzschaden ein Geldbetrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ...Der Haftungsschaden des Leasingnehmers besteht insoweit allein aus den infolge der vorzeitigen Ablösung entstehenden Mehraufwendungen“.
18	S.o. Rdnr. 13.
19	Vgl. zu diesem Eigenschaden: Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 249 Rdnr. 4.
20	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 249 Rdnr. 4.
21	Nicht das gesamte Rechtsgeschäft des vertraglichen Eigentümer-Besitzerverhältnisses hängt aufschiebend bedingt nach § 159 I BGB vom zukünftigen ungewissen Ereignis einer Drittschädigung ab, sondern nur die Einzelvertragspflicht zur Reparatur, dies ist rechtlich eine Vertragsbedingung i.S.d. BGB; vgl. § 305 BGB: Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., Einf. vor § 158 Rdnr. 3.
22	Geigel, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl. (Voraufgabe), München, 2015, Kapitel 3 Rdnr. 123: „Entschädigung für den Minderwert zu beanspruchen, ist Sache des in seinem Eigentum verletzten Leasinggebers“; andererseits ebendort: „Die Instandsetzungskosten kann der Leasingnehmer beanspruchen, wenn er vertraglich instand zu setzen hat“. Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28 Aufl., München, 2020,

	Kapitel 3 Rdnr. 273 (inzwischen weniger deutlich nur noch im Kontext der Mehrwertsteuer als Schadensteilbetrag): „... gehört auch die Mehrwertsteuer, wenn zwar der Leasinggeber, nicht aber der Instandsetzungspflichtige Leasingnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, zu den Instandsetzungskosten“.
23	Geigel, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl. (Vorauslage), München, 2015, Kapitel 3 Rdnr. 123: „Die Instandsetzungskosten kann der Leasingnehmer beanspruchen, wenn er vertraglich instand zu setzen hat“. (Undeutlicher in der aktuellen Auflage) Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., München, 2020, Kapitel 3 Rdnr. 273: „Das ist, soweit die Reparatur im Einklang mit den Vorgaben des Leasingvertrages durchgeführt wird (üblicherweise ist der Leasingnehmer ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus dem Schadenfall gelten zu machen),weithin ohne praktische Bedeutung“; sowie Rdnr. 272: „Dem Leasinggeber als Eigentümer hingegen ist die Liquidierung des Substanzschadens... eröffnet“.
24	S.o. Rdnr. 14.
25	S.o. Rdnr. 13.
26	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., Überblick vor § 420 Rdnr. 1–3.
27	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 420 Rdnr. 4.
28	BGH, NJW 2019, 1669 f.
29	Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 903 Rdnr. 5 am Anfang.
30	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 401 Rdnr. 4; BGH, NJW RR 2006,1091 f. [BGH 22.03.2006 - IV ZR 6/04]
31	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 398 Rdnr. 36 m.w.N.
32	Sprau, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 840 Rdnr. 1; Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 421 Rdnr. 7, 11: „Geht es um den Ausgleich von Schäden, haften grundsätzlich alle für den Schaden Verantwortlichen gleichstufig; sie sind daher Gesamtschuldner, auch wenn die Voraussetzungen des § 840 BGB nicht vorliegen und gleichgültig, ob sie aus Vertrag, Delikt, Gefährdung oder sonstigen Rechtsgründen haften“; BGH, NJW 1965, 1175 [BGH 01.02.1965 - GSZ 1/64].
33	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 262 Rdnr. 6.
34	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 249 Rdnr. 5.
35	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 426 Rdnr. 6; BGH, NJW 2010, 60 [BGH 18.06.2009 - VII ZR 167/08].
36	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 267 Rdnr. 6.
37	Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, a.a.O., § 267 Rdnr. 7.